



## **Gemeinsame Stellungnahme**

- **des Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels**
- **der Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb**
- **des Hauptverband des Deutschen Einzelhandels**

**zur**

### **Mitteilung der Kommission zum Europäischen Vertragsrecht - Ein Aktionsplan -**

Die unterzeichnenden Verbände begrüßen grundsätzlich den von der Europäischen Kommission vorgelegten Aktionsplan zur Harmonisierung des Europäischen Vertragsrechts.

Der vorgeschlagene Ansatz – eine Kombination aus nicht gesetzlichen und gesetzlichen Maßnahmen – ist grundsätzlich zu unterstützen. Dieser Ansatz trägt dem Umstand Rechnung, dass bereits zahlreiche Regelungen auf europäischer und internationaler Ebene zum Vertragsrecht bestehen bzw. dass in einigen Bereichen bereits Initiativen im Hinblick auf die Aktualisierung geltender Richtlinien ergriffen worden sind. Vor dem Hintergrund, dass erst in jüngster Vergangenheit Richtlinien zum Vertragsrecht in nationales Recht umgesetzt worden sind wie z.B. die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie und Fernabsatzrichtlinie, ist es erforderlich, erst einmal die Praxiserfahrung abzuwarten.

Der Erlass weiterer Rechtsvorschriften oder die Überarbeitung der vorhandenen ist daher zunächst entbehrlich, birgt sogar das Risiko einer weiteren – unnötigen – Inkohärenz in sich.

Andererseits zeigt die Erfahrung, dass nicht alle bereits bestehenden Regelungen zur gewünschten Harmonisierung geführt haben. Grund hierfür ist nicht notwendigerweise die unterschiedliche Umsetzung in nationales Recht, sondern die unterschiedliche – meistens durch das nationale Recht bestimmte – Definition abstrakter Rechtsbegriffe und/oder die Anwendung nationaler Rechtsgrundsätze. Die bestehende Inkohärenz kann an dieser Stelle zunächst dadurch beseitigt werden, dass auf die im Referenzrahmen enthaltenen Definitionen und Rechtsgrundsätze zurückgegriffen wird. Der Erlass weiterer Rechtsvorschriften wäre nur die ultima ratio.

Die vorgeschlagene Kombination aus nicht gesetzlichen und gesetzlichen Maßnahmen trägt somit auch der Bedeutung des nationalen Gesetzgebers Rechnung. Seine gesetzgeberische Freiheit wird weitaus weniger eingeschränkt als bei einer Vollharmonisierung oder der grundsätzlichen Überarbeitung aller bestehenden Rechtsvorschriften.

## **1. Die Qualität des Gemeinschaftsrechts im Bereich des Vertragsrechts verbessern**

Die unterzeichnenden Verbände begrüßen grundsätzlich die Festlegung eines gemeinsamen Referenzrahmens, der gemeinsame Grundsätze und Begriffe im Bereich des Europäischen Vertragsrechts festlegt.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Harmonisierung der Gesetze weniger durch die (uneinheitliche) Umsetzung abgeschwächt wird. Vielmehr ist die mangelnde Harmonisierung darauf zurückzuführen, dass unbestimmte Rechtsbegriffe des Gemeinschaftsrecht durch nationale Regelungen unterschiedlich ausgefüllt werden.

Bei der Erstellung des Referenzrahmens sollten die Rechtsordnungen der Europäischen Staaten auf ihre Definitionen unbestimmter Rechtsbegriffe und Grundsätze aufmerksam untersucht werden, um sie in die anzustellenden Erwägungen zur Erarbeitung des Referenzrahmens einzubeziehen. Nur so kann ein allgemein zufriedenstellender und tragbarer Referenzrahmen entstehen, der den Interessen der verschiedenen europäischen Staaten gerecht wird.

Weiterhin sollte bei der Erwägung von Definitionen abstrakter Begriffe berücksichtigt werden, dass eine Definition auch von dem Regelungsziel abhängen kann. Daher ist es möglich, dass der abstrakte Begriff „Schaden“ unterschiedlich zu definieren ist, um dem jeweiligen Regelungsziel gerecht zu werden. Anzuregen ist, den Definitionskatalog der abstrakten Rechtsbegriffe mit dem Satz zu überschreiben: „Soweit sich aus den sektorspezifischen Gemeinschaftsinstrumenten nichts anderes ergibt, gelten folgende Definitionen.“ Auf diese Weise besteht zum einen die Möglichkeit, abstrakte Begriffe entsprechend dem Regelungsziel abweichend von dem Referenzrahmen zu definieren. Zum anderen werden Fehlinterpretationen und/oder Fehlentscheidungen der Gerichte vermieden. Für diesen Vorschlag spricht vor allem, dass so der Referenzrahmen nicht zu umfassend und dadurch unverständlich und schlecht handhabbar wird.

## **2. Förderung der Ausarbeitung von EU-weiten Standardklauseln**

Die Ausarbeitung EU-weiter Standardklauseln kann vor dem Hintergrund sinnvoll sein, dass Standardvertragsklauseln verwendet werden, die in einem Mitgliedstaat ausgearbeitet wurden und u.U. nicht den Bedürfnissen eines grenzüberschreitenden Geschäftsverkehrs entsprechen.

Die Ausarbeitung von EU-weiten Standardklauseln kann Unternehmen, die grenzüberschreitend tätig werden, eine größere Rechtssicherheit bieten. Denn bei der Verwendung nationaler Standardvertragsklauseln ist nicht

auszuschließen, dass sie vor einem internationalen Hintergrund als unzulässig und/oder unwirksam erachtet werden.

Allerdings sollten sich derartige Klauseln als Mindeststandard darstellen. Insbesondere sollte den EU-weit tätigen Unternehmen nicht die Möglichkeit genommen werden, auf selbst erstellte Standardvertragsklauseln zurückzugreifen.

### **3. Weitere Reflektion zur Zweckmäßigkeit nicht sektorspezifischer Maßnahmen – z.B. eines optionellen Instruments – im Bereich des Europäischen Vertragsrechts**

Eine Ausarbeitung eines optionellen Instrumentes kann sinnvoll sein.

Ein solches Instrument, das die Position der wirtschaftlich schwächeren Partei ebenso berücksichtigt wie die der wirtschaftlich stärkeren, kann Vertragsverhandlungen erleichtern.

Allgemein regen wir an, bei der Erarbeitung des optionellen Instruments auf das System des UN-Kaufrechts zurückzugreifen. Ein solches Vorgehen bietet sich insbesondere deshalb an, weil das System des UN-Kaufrechts den Wirtschaftsteilnehmern bekannt ist und sich bereits bewährt hat. Außerdem könnte so ermittelt werden, ob ein international funktionierendes System auch europaweit zu handhaben ist. Diese Erkenntnis ist insbesondere dann hilfreich, wenn langfristig auch eine Angleichung des europäischen mit dem internationalen Recht erreicht werden soll.

## Fazit

Eine Unterstützung des von der Europäischen Kommission vorgestellten Ansatzes zum Europäischen Vertragsrecht, hängt von seiner weiteren, konkreten Ausgestaltung ab. Hierbei sollte die Bedeutung der Leichtigkeit des Wirtschaftsverkehrs, des nationalen Gesetzgebers, und die Individualität der Europäischen Staaten – im Hinblick auf das Rechtssystem und die Wirtschaft – berücksichtigt werden.

---

Rechtsanwältin  
Juliane Matz,  
BGA

---

Rechtsanwältin  
Kerstin Berchem,  
CDH

---

Rechtsanwalt  
Armin Busacker,  
HDE